

Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Landkreises Vulkaneifel

1. Selbstverständnis

1.1. Die KreisschülerInnenvertretung (KrSV) des Landkreises Vulkaneifel ist die demokratisch gewählte Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und II.

1.2. Die KrSV ist zuständig:

- a)** für die Vernetzung, den Kontakt und die Zusammenarbeit von SchülerInnenvertretungen (SVen) im Landkreis Vulkaneifel;
- b)** für die Vertretung der Interessen der Schüler und Schülerinnen des Kreises gegenüber dem Schulträger, sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
- c)** für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit allen für die SV relevanten regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden;
- d)** für den Informationsaustausch, den Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz.

2. Zusammensetzung und Delegierte

2.1. Die KrSV besteht aus je zwei gewählten Delegierten der Sekundarstufe I und II von Schulen des Landkreises Vulkaneifel. Delegierte/r müssen SchülerInnen der jeweiligen Schule sein.

2.2. Die KrSV ist das beschlussfassende Gremium des Landkreises. Die KrSV tagt mindestens einmal pro Halbjahr oder auf einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes hin.

2.3. Die Sitzung der KrSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen der KrSV ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche außerhalb der Ferien vor der Sitzung an die SchülerInnenvertretungen zu verschicken.

2.4. Die Sitzungen der KrSV sind grundsätzlich öffentlich. Es können Personen eingeladen werden, um die KrSV zu unterstützen. Auch Vertrauenslehrer sind in der Regel mit einzuladen. Nicht-Delegierte können der Sitzung mit einfacher Mehrheit verwiesen werden.

2.5. Die KrSV wählt aus ihrer Mitte zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a)** einen 5-köpfigen Vorstand bis zum Schuljahr 2010/2011. Danach wählt sie einen 3-köpfigen Vorstand;
- b)** die Delegierten zur LSK; die genaue Anzahl richtet sich nach dem aktuellsten Delegiertenschlüssel, der vom Landesvorstand jeweils zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

2.6. Die KrSV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres:

- a)** zwei Delegierte zum Schulträgerausschuss;
- b)** mindestens drei Basisbeauftragte.

2.7. Wählbar sind nur SchülerInnen der Sekundarstufe I und II von Schulen des Landkreises Vulkaneifel. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

2.8. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie endet mit Beendigung des Schulbesuchs im Kreis Vulkaneifel, durch Rücktritt oder Abwahl.

2.9. Von jeder Sitzung ist ein Ergebnis-Protokoll zu erstellen, das vom KrSV-Vorstand innerhalb eines Monats außerhalb der Schulferien an die Schulen mit Sekundarstufe I und II des Kreises verschickt werden soll. Die Schule der Vorstandsmitglieder, die am nächsten zum Veranstaltungsort gelegen ist, ist in der Regel verantwortlich für das Protokoll und den geregelten Ablauf der Sitzung. Sie kann diese Aufgaben auch an Nicht-KrSVler abgeben.

3. Verfahrensgrundsätze

3.1. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, sofern Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Kreises nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berechnet.

3.2. Wahlen müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

3.3. Auf Antrag einer Stimmberechtigten oder eines Stimmberechtigten haben Personenwahlen geheim zu erfolgen.

3.4. gestrichen

3.5. Anträge auf Abwahl eines Amtsinhabers/einer Amtsinhaberin (Vorstandsmitglied, LSK-Delegierte, Delegierte zum Schulträgerausschuss, Basisbeauftragte) müssen in der Einladung gesondert angekündigt werden.

3.6. Die SVen der einzelnen Schulen sind angehalten im Zweifelsfall, Schreiben der LSV hinsichtlich von KrSV-Sitzungen auf Richtigkeit durch Rücksprache mit dem Kreisvorstand zu überprüfen.

4. Der Vorstand der KrSV

4.1. Zu den Aufgaben des Vorstands der KrSV gehören:

- a)** Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen

und Schüler;

b) ein Vorstandsmitglied vertritt die KreisSV im Landesrat;

c) Führung des Tagesgeschäfts der KrSV;

d) Außenvertretung der KrSV. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der KrSV gebunden;

e) Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der KrSV.

4.2. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens alle drei Monate stattfinden. Auf der jeweils ersten wird ein Vorstandsmitglied bestimmt, das die Kreis-SV im Landesrat vertritt.

4.3. Vorstandsmitglieder werden am Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit der KrSV entlastet.

5. Basisbeauftragte

Die Basisbeauftragten sind für den Kontakt zu den örtlichen SVen zuständig, bzw. sollen diese aufbauen.

6. Schulträgerausschuss-Delegierte

Die Delegierten zum Schulträgerausschuss sollen die Sitzungen des Schulträgerausschusses im Kreis Vulkaneifel besuchen. Sie sollen sich um regelmäßigen Austausch mit dem Schulträger bemühen.

7. LSK-Delegierte

7.1. Die LSK-Delegierten vertreten den Kreis Vulkaneifel auf Landesebene. Sie sind an die Beschlüsse der KrSV gebunden.

7.2. gestrichen

7.3. Die genaue Anzahl der Delegierten sind dem jeweils aktuellen Delegiertenschlüssel zu entnehmen, der vom Landesvorstand zu Beginn eines neuen Schuljahres zur Verfügung gestellt wird.

8. Schlussbestimmung

8.1. Die Satzung der KreisschülerInnenvertretung des Kreises Vulkaneifel tritt mit Beschluss der KrSV vom 19.6.2009 in Hillesheim in Kraft.

8.2. Diese Satzung kann von der KrSV mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Satzungsändernde Anträge müssen mit der Einladung verschickt werden.